Amt für Finanzen
Statistikdienst
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
032 627 20 67
geres.so.ch

KANTON solothurn

GERES-Personenregister Berechtigungsantrag Rettung Basel-Stadt (Dorneck & Thierstein)

Projektname	Rettung Basel-Stadt (Dorneck & Thierstein)
Projektnummer	989
Rollenname	RO_Geres_Rettung_BaselStadt
Departement	Institutionen
Amt / Dienststelle	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt; Rettung, Einsatzunterstützung
1st-level Support	Oliver Handschin, Leiter Technik / Infrastruktur Einsatzzentrale Rettung Basel
2nd-level Support	Patrick Balles, Amt für Finanzen - Statistikdienst
Berechtigungsphase	☐ Test *(befristet auf 12 Monate)*
	☒ Produktion *(erst nach Testphase möglich)*
Zugriffsart	☒ GUI *(Zugriff über Internet-Browser)*
	☐ Webservice *(Zugriff über externe Applikation)*
	☐ Routing *(automatisierte Meldungsweiterleitungen bei Zugriff über externe Applikation)*
	☐ Einmalige Datenlieferung
	☐ Regelmässige Datenlieferung

Inhalt

1 Gesetzlicher Hintergrund 2
2 Begründung des Zugriffs durch die beantragende Stelle 2
3 Funktionale Rechte 3
4 Datenräume 3
5 Personendaten / Merkmale 4
6 Antrag auf Berechtigungserteilung 6

1 Gesetzlicher Hintergrund

Gemäss § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Behörden, die Zugriff auf das Einwohnerregister beantragen möchten, haben laut § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) beim zuständigen Departement – namentlich dem Amt für Finanzen, Statistikdienst – einen begründeten Antrag einzureichen. Das vorliegende Antragsformular dient diesem Zweck.

Im Antrag werden Art und Inhalt des beantragten Zugriffs festgehalten; er dient als Grundlage für das gemäss § 5 VESP geregelte Berechtigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Antrag der oder dem Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden sowie dem GERES-Berechtigungsausschuss zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Nach positiver Prüfung durch diese Gremien entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Genehmigung zur Freigabe auf Produktionsstufe.

2 Begründung des Zugriffs durch die beantragende Stelle

Die Bearbeitung von Personendaten durch die Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB) erfolgt zur Erfüllung eines gesetzlichen und vertraglich übertragenen Auftrags im Bereich der sanitätsdienstlichen Rettung.

Die Grundlage bildet § 3quater des Spitalgesetzes des Kantons Solothurn (BGS 817.11), wonach der Kanton die Organisation und Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Rettung gewährleistet und die entsprechenden Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen übertragen kann.

Gestützt darauf haben der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Bereich Rettung, und die Solothurner Spitäler AG eine Vereinbarung betreffend die Leistungen der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel für die Bezirke Dorneck und Thierstein abgeschlossen. Gemäss dieser Vereinbarung übernimmt die SNZbB insbesondere die Entgegennahme von Sanitätsnotrufen sowie die Alarmierung und Disposition der Rettungsmittel.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die SNZbB darauf angewiesen, die Einsatzadresse sowie die Identität und relevanten Angaben zu betroffenen Personen rasch und zuverlässig zu überprüfen. Die Bearbeitung von Einwohnerregisterdaten dient ausschliesslich der Sicherstellung einer korrekten Einsatzdisposition, der Unterstützung der Einsatzkräfte sowie der Lagebeurteilung bei besonderen Ereignissen. Die beantragten Datenfelder (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, lediger Name, Meldegemeinde, Wohnadresse sowie Angaben zu Wegzug oder Tod) ermöglichen eine eindeutige Identifikation der betroffenen Personen und eine Plausibilisierung der im Notruf gemeldeten Angaben. Dadurch können Fehldispositionen vermieden, Rettungsmittel zielgerichtet eingesetzt und die Sicherheit der betroffenen Personen sowie der Einsatzkräfte gewährleistet werden.

Die Datenbearbeitung erfolgt im Rahmen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (IDG; SG 153.260) gemäss § 10 der Vereinbarung. Soweit Einwohnerregisterdaten des Kantons Solothurn im elektronischen Abrufverfahren bearbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Solothurn (InfoDG). Insbesondere beschränkt sich der Abruf auf die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten und erfolgt ausschliesslich zweckgebunden sowie unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Datensicherheit.

3 Funktionale Rechte

Ansichten	☒ Personen suchen und anzeigen (Standard)
	☒ Personen-History einsehen
Administration	☐ Ad Hoc Reports (Auswertungen erstellen)

4 Datenräume

An dieser Stelle werden die vom Gesuch betroffenen Datenräume erläutert bzw. definiert (d. h. es ist anzugeben, auf welche Personengruppen sich der beantragte Zugriff bezieht). Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu bilden. Diese können nach geografischen Kriterien (z. B. Gemeinden, Bezirke) oder nach anderen Gesichtspunkten (z. B. Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden. Allfällige zeitliche Einschränkungen sind ebenfalls in diesem Abschnitt anzugeben.

Datenzugriff eingeschränkt auf folgende Datenräume:

Datenraum	Werte
Alter	keine Einschränkung
Geschlecht	keine Einschränkung
Staatsangehörigkeit(en)	keine Einschränkung
Meldegemeinde(n)	Rodersdorf, Büren (SO), Himmelried, Fehren, Büsserach, Bärschwil, Zullwil, Bättwil, Dornach, Erschwil, Meltingen, Seewen, Witterswil, Nuglar-St. Pantaleon, Hochwald, Grindel, Kleinlützel, Gempen, Beinwil (SO), Nunningen, Metzerlen-Mariastein, Hofstetten-Flüh, Breitenbach
Konfession	keine Einschränkung
Personenstatus	keine Einschränkung
Meldeverhältnis	keine Einschränkung

Ausländerkategorie	keine Einschränkung
Zeitraum	keine Einschränkung

Nur Personen, die in die definierten Datenräume fallen, können mit dem beantragten Zugriff abgefragt werden. Dies wird durch die Definition der Rollen sowie die Verknüpfung mit den berechtigten Personen, die Abfragen durchführen dürfen, gewährleistet.

5 Personendaten / Merkmale

Nachdem die Datenräume festgelegt sind, wird hier definiert, auf welche Personendaten innerhalb der gewählten Datenräume Zugriff beantragt wird. Damit wird festgelegt, welche Merkmale der betroffenen Personen (z. B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlich sind. Der Bezug zu den oben genannten gesetzlichen Grundlagen muss dabei klar erkennbar sein.

Identifikation	☒ Amtlicher Name
	☒ Vornamen
	☒ Geburtsdatum
	☒ Geschlecht
	☐ AHV-Nummer
Namen	☒ Lediger Name
	☐ Anderer Name
	☐ Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt
	☐ Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
	☐ Name im ausländ. Pass (Vorname, Nachname)
	☐ Anrede
	☐ Titel
Staatsangehörigkeit	☐ Staatsangehörigkeit (inkl. Status Staatsangeh.)
	☐ Heimatort
	☐ Ausländerkategorie (inkl. gültig ab / bis und Einreisedatum)
Zivilstand	☐ Zivilstand (inkl. Datum Zivilstandsänderung)
	☐ Trennung (inkl. Trennungsbeginn-/ende)
	☐ Auflösungsgrund

Adressdaten	☒ Meldegemeinde
	☒ Aufenthaltsadresse
	☐ Zustelladresse
	☐ EGID / EWID
	☐ Haushaltsart (Privat / Kollektiv / Sammelhaushalt)
	☐ Umzugsdatum
	☐ Zuzugsdatum
	☐ Herkunftsort (vor Zuzug)
	☒ Wegzugsdatum
	☐ Zielort (nach Wegzug)
	☐ Nebenwohnsitz
Verschiedenes	☐ Konfession
	☐ Eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht
	☐ Geburtsort
	☒ Todesdatum
	☐ Daten- / Schriftensperre (inkl. gültig ab / bis)
	☐ Personenstatus (Aktiv / Verstorben / Weggezogen)
Beziehungen	☒ Partner
	☐ Kinder mit / ohne Sorgerecht
	☒ Eltern mit / ohne Sorgerecht
	☐ Beistand
	☐ Vormund
	☐ Haushalt (Personen im gleichen Haushalt)

6 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insbesondere die Bestimmung und Meldung der zugriffsberechtigten Mitarbeitenden (§ 6), die Sicherstellung einer ordnungsgemässen und zweckgebundenen Nutzung (§ 9) sowie die Möglichkeit zur stichprobenweisen Überprüfung von Datenabfragen (§ 11), bekannt sind und deren Umsetzung gewährleistet ist.

Amtsleitung / Antragsteller	Matthias Hubeli, Abteilungsleiter Einsatzunterstützung, Rettung Basel-Stadt
Datum / Unterschrift	matthias.hubeli@jsd.bs.ch 13. Juli 2026 EES Einfache elektronische Signatur Signiert auf Skribble.com